



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Gebühren für die Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen im europäischen Vergleich

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulates 07.3610 (Triponez)

vom 10. Dezember 2010

1 Ausgangslage

Die Zulassungsbewilligung für Strassentransportunternehmungen im Personen- oder im Güterverkehr, auch Lizenz genannt, wurde mit der Inkraftsetzung des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen)¹ generell ab dem 1. Januar 2004² eingeführt.

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmung im Personen- oder im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Zulassungsbewilligung nach Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (STUG; SR 744.10)³. Die Bewilligungen werden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt. Nach Artikel 27a der Verordnung über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr vom 25. November 1998 (GebV-BAV; SR 742.102) betragen die Gebühren für die Erteilung der Zulassungsbewilligung 800 Franken (Bst. a) und für die Änderung oder Erneuerung der Zulassungsbewilligung 500 Franken (Bst. b).

Die Inhaber dieser Zulassungsbewilligung haben Zugang zum Schweizer Markt sowie zu den Staaten der EU und der EFTA. Die zuvor bestehenden Kontingente, die auf bilateralen Bewilligungen zwischen der Schweiz und den jeweiligen Staaten basierten, konnten abgeschafft werden. Der Strassengüterverkehr erfuhr dadurch eine Liberalisierung. Für das Schweizer Transportgewerbe bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung, da im Verkehr mit diesen Staaten nun keine zusätzlichen Transportbewilligungen mehr benötigt werden.

Neben diesem räumlichen Zugang zu den Gebieten anderer Staaten garantieren die einheitlichen Zulassungsvorschriften gleiche Regelungen für die Tätigkeit als Strassentransportunternehmer aus der Schweiz und aus EU- und EFTA-Staaten. Mit der Zulassungsbewilligung werden damit Wettbewerbsverzerrungen auf Grund unterschiedlicher Voraussetzungen beim Marktzugang vermieden. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr bei. Diese Verbesserung wird dadurch gewährleistet, dass die Antragsteller die Voraussetzungen Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung erfüllen müssen (Art. 5 Landverkehrsabkommen, Art. 5ff. STUG).

2 Postulat Triponez

Das am 3. Oktober 2007 eingereichte Postulat Triponez (07.3610)⁴ wurde vom Nationalrat am 20. März 2008 angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, die Gebühren für die Erteilung der Berufslizenzen für den gewerbsmässigen Strassenverkehr für deren Erteilung und Erneuerung mit den Gebühren im Ausland zu ver-

¹ SR 0.740.72.

² Art. 23 Übergangsbestimmungen aPBG, AS 1993 3128.

³ Bis 31.12.2009 war die Grundlage das Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung vom 18. Juni 1993, PBG, SR 744.10.

⁴ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20073610

gleichen und zu prüfen, ob sie so anzupassen sind, dass sie höchstens den europäischen Durchschnitt erreichen.

Das Postulat wird damit begründet, dass die Gebühr, die das Bundesamt für Verkehr (BAV) erhebe, im europäischen Vergleich übermässig hoch sei. In Deutschland würden dieselben Dienstleistungen je nach Landkreis lediglich zwischen 120 und 320 Euro kosten, ebenfalls werde in Holland für die Erneuerung einer Lizenz weit weniger verlangt als in der Schweiz. Im Vergleich mit ausländischen Marktteilnehmern würden Schweizer Unternehmen damit benachteiligt. Für einen fairen Wettbewerb brauche es einen Vergleich der Gebühren aller Mitgliedstaaten der EU sowie gegebenenfalls eine Anpassung. Die Berufslizenz dürfe in der Schweiz künftig maximal noch so viel kosten wie im gesamteuropäischen Durchschnitt.

3 Gebühren in den EU-Staaten

Das BAV hat die Verkehrsministerien der EU-Mitgliedstaaten in einem Schreiben um die entsprechenden Gebührenangaben für die Bewilligungen in den jeweiligen Ländern gebeten. Von den insgesamt 27 angeschriebenen Amtsstellen gingen 27 Antworten ein.

Der Vergleich der Gebühren für die Zulassungsbewilligungen als Strassentransportunternehmen in den verschiedenen EU-Staaten zeigt ein sehr heterogenes Bild. Die Spannweite geht von Gebühren über 2000 Franken z.B. in Polen bis hin zur gebührenfreien Erteilung (z.B. in Griechenland und in Frankreich). Ein ‚europäisches‘ Niveau gibt es demnach nicht.

Die Erfahrung der in der Schweiz erteilten Bewilligungen zeigt, dass durchschnittlich mit einer Lizenz fünf beglaubigte Kopien ausgestellt wurden. Das heisst, dass ein schweizerisches Strassentransportunternehmen durchschnittlich 5 Fahrzeuge besitzt (47'000 Kopien auf 9000 Lizenzen).

In der folgenden Tabelle wird der Gebührenvergleich auf Basis dieses Durchschnitts vorgenommen. In Anhang I befindet sich eine differenzierte Darstellung, in der die Gebühren für beglaubigte Kopien separat ausgewiesen sind und die Gebührenhöhe in den jeweiligen Landeswährungen angegeben ist.

Land	Güterverkehr - in CHF.		Personenverkehr - in CHF.	
	Ersterteilung	Erneuerung	Ersterteilung	Erneuerung
	+ 5 begl. Kopien	+ 5 begl. Kopien	+ 5 begl. Kopien	+ 5 begl. Kopien
Belgien	2'066.25	2'066.25	2'491.25	2'491.25
Deutschland	1'059.75	1'059.75	1'059.75	1'059.75
Bulgarien	1'586.17	232.08	1'586.17	232.08
Dänemark	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
England	689.00	689.00	414.00	414.00
Estland	404.50	404.50	404.50	404.50
Finnland	626.65	679.50	626.65	679.50
Frankreich	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Griechenland	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Holland	568.85	395.20	568.85	395.20
Irland	498.56	498.56	153.38	153.38
Italien	340.65	340.65	332.85	332.85
Lettland	704.03	704.03	704.03	704.03
Litauen	110.20	110.20	110.20	110.20
Luxemburg	36.23	36.23	36.23	36.23
Malta	369.95	369.95	453.00	453.00
Österreich	307.40	307.40	99.90	99.90
Polen	2'104.79	2'104.95	1'894.30	1'894.30
Portugal	615.25	513.35	456.75	354.85
Rumänien	1'505.93	1'505.93	1'505.93	1'505.93
Schweden	88.78	88.78	73.97	73.97
Slowakei	21.05	21.05	21.05	21.05
Slowenien	628.16	398.64	628.16	398.64
Spanien	212.60	212.60	212.60	212.60
Tschechien	26.38	26.38	26.38	26.38
Ungarn	620.64	620.64	620.64	620.64
Zypern	2'263.60	2'263.60	2'263.60	2'263.60
Durchschnitt	646.49	579.60	620.15	553.25
alle EU-Länder				
Schweiz	850.00	550.00	850.00	550.00
Differenz	203.51	- 29.60	229.85	- 3.25
Schweiz - EU				

Der Durchschnitt der Lizenzgebühren der 27 EU-Staaten liegt bei der Ersterteilung für den Güterverkehr bei 646 Franken und für den Personenverkehr bei 620 Franken. Bei Erneuerungen liegt der Durchschnitt leicht tiefer, bei 579 Franken im Güterverkehr und 553 Franken im Personenverkehr.

In der Schweiz muss für eine Zulassungsbewilligung mit 5 Kopien eine Gebühr von 850 Franken bei der Ersterteilung und 550 Franken bei der Erneuerung entrichtet werden. Im Vergleich mit dem europäischen Durchschnitt (Personen- und Güterverkehr gleich gewichtet) liegt damit die schweizerische Gebühr bei der Ersterteilung (um ca. 35% bzw. ca. 217 Franken) über dem Durchschnitt in der EU, bei der Erneuerung (um ca. 3 % bzw. ca. 16 Franken) unter dem EU Schnitt.

4 Handlungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Vergleiche mit den in der EU geltenden Gebührenansätzen für die Zulassung als Strassentransportunternehmen (Stand: 2009) zeigen, dass es innerhalb der Europäischen Union kein "einheitliches" Gebührenniveau gibt. Hingegen liegt die durchschnittliche Gebührenhöhe für Ersterteilungen in der EU tiefer als in der Schweiz. Bei Erneuerungen hingegen liegen die schweizerischen Gebühren – unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl von Kopien je Zulassungsbewilligung – genau im Durchschnitt. Bei den Gebühren pro beglaubigte Kopie (10 Franken in der Schweiz) beträgt der Ansatz in der EU hingegen 52.66 Franken für den Güterverkehr und 65.95 Franken für den Personenverkehr.

Die GebV-BAV stützt sich u.a. auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010). Darin wird auf Gesetzesstufe geregelt, dass der Bundesrat bei der Gebührenregelung das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten hat.

Bei der Bearbeitung des Zulassungsgesuches als Strassentransportunternehmen sind die Voraussetzungen Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung zu prüfen (Art. 4 STUG i.V.m. Art. 3 STUV). Mit der auf den 1.1.2010 in Kraft getretenen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen können die finanziellen Voraussetzungen vereinfacht geprüft werden. Der Aufwand kann dadurch gesenkt und entsprechend können die Gebühren für die Erst- und Neuerteilung reduziert werden.

Gleichzeitig hat die Überprüfung gezeigt, dass die derzeit angesetzten Kosten für eine beglaubigte Kopie zu tief sind. Neben einem zeitlichen Aufwand entstehen hier insbesondere Materialkosten (Sicherheitsmerkmale etc.), welche bisher nicht gedeckt waren. Es wird daher vorgeschlagen, pro Kopie neu 20 Franken statt wie bisher 10 Franken zu verrechnen. Hiermit wird der verursachergerechten Anrechnung der Kosten und Transparenz besser entsprochen, insbesondere werden kleinere Unternehmen in Zukunft entlastet.

Die Gebühren werden mit einer Revision der GebV BAV gesenkt und betragen neu:

Gebühr für die Erteilung der Zulassungsbewilligung	500	Franken
Gebühr für die Änderung oder Erneuerung der Zulassungsbewilligung	300	Franken
<i>neu</i> pauschale Gebühr für eine beglaubigte Kopie		20 Franken

Mit der Anpassung der Gebührenhöhe werden die schweizerischen Gebühren für die Zulassungsbewilligung im Resultat zukünftig sowohl bei Neuerteilungen, Erneuerungen als auch pro beglaubigter Kopie unter dem Durchschnitt in der EU liegen.

Anhang:

1. Tabelle zur Gebührenhöhe Ersterteilung, Erneuerung und beglaubigte Kopien
2. Postulat 07.3610

Anhang 1:

	Gebühren in Euro (Jahresmittel-Kurs 2009: 1.51) oder in Landeswährung aus nicht €-Zone (M = Güterverkehr / V = Personenverkehr)		
Land	Ersterteilung	Erneuerung	beglaubigte Kopie
Belgien	gebührenfrei	gebührenfrei	€ 15.-(M) - € 66.-(V) ⁵
Deutschland	€ 200.- - 300.- (M + V)	€ 200.- - 300.- (M + V)	€ 40.- - 80.- (M + V)
Bulgarien	BGN 2'000.- (M + V)	BGN 50.- (M + V)	BGN 10.- (M + V)
Dänemark gebü	hnenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
England	£ 391.- (M) £ 235.- (V)	£ 391.- (M) £ 235.- (V)	keine Angaben
Estland	EEK 3'000.- (M + V)	EEK 3'000.- (M + V)	EEK 240.- (M + V)
Finnland	€ 175.- (M) € 210.- (V)	€ 175.- (M) € 210.- (V)	€ 48.- (M + V)
Frankreich gebü	hnenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Griechenland gebü	hnenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Holland	€ 235.- (M + V)	€ 120.- (M + V)	€ 28.35 (M + V)
Irland	€ 298.39 (M) € 101.58 (V)	€ 298.39 (M) € 101.58 (V)	€ 6.35 (M) gebührenfrei (V)
Italien	€ 34.40 (M) € 29.24 (V)	€ 34.40 (M) € 29.24 (V)	€ 38.24 (M + V)
Lettland	LATS 60.- (M + V)	LATS 60.- (M + V)	LATS 4.40 (M + V) ⁶
Litauen	€ 73.- (M + V)	€ 73.- (M + V)	keine Angaben
Luxemburg	€ 24.-	€ 24.-	⁷
Malta	€ 120.- (M) € 175.- (V)	€ 120.- (M) € 175.- (V)	€ 25.- (M + V)
Österreich	€ 137.40 (M + V)	€ 13.20 (M + V)	€ 13.20 (M + V)
Polen	PLN 4'000.- (M) PLN 3'600.- (V)	PLN 4'000.- (M) PLN 3'600.- (V)	PLN 440.- (M) PLN 396.- (V)
Portugal	€ 277.50 (M + V)	€ 210.- (M + V)	€ 26.- (M) € 5.- (V)
Rumänien	LEI 3'546.- (M + V)	LEI 3'546.- (M + V)	LEI 117.- (M + V)
Schweden	SEK 600.- (M) SEK 500.- (V)	SEK 600.- (M) SEK 500.- (V)	keine Angaben
Slowakei	€ 6.50 (M + V)	€ 6.50 (M + V)	€ 1.50 (M + V)
Slowenien	€ 176.- (M + V)	€ 24.- (M + V)	€ 48.- (M + V)
Spanien	€ 112.66 (M + V)	€ 112.66 (M + V)	€ 5.63 (M + V)
Tschechien	CZK 200.- (M + V)	CZK 200.- (M + V)	CZK 50.- (M + V)
Ungarn	HUF 94'050.- (M + V)	HUF 94'050.- (M + V)	HUF 4'800.- (M + V)
Zypern	€ 183.- - 299.- (M + V) ⁸	keine Angaben	keine Angaben
Durchschnitt aller EU- Länder	CHF 414.10 (M) CHF 392.07 (V)	CHF 331.08 (M) CHF 309.06 (V)	CHF 52.66 (M) CHF 65.95 (V)
Schweiz	CHF 800.- (M + V)	CHF 500.-	CHF 10.- (M + V) ⁹
Differenz Schweiz – EU	CHF 385.90 (M) CHF 407.93 (V)	CHF 168.92 (M) CHF 190.94 (V)	CHF -42.66 (M) CHF -55.95 (V)

⁵ Kosten für ein Jahr

⁶ pro Monat

⁷ Beglaubigte Kopie kostenlos jedoch Stempelabgabe zum Zugang zum Beruf. Keine Angaben zur Stempelabgabe.

⁸ Kosten für ein Jahr

⁹ Art. 7 der GebV-BAV

Anhang 2:

Nationalrat

07.3610

Postulat Triponez

Faire Lizenzgebühren im Strassentransport

Wortlaut des Postulates vom 3. Oktober 2007

Für den gewerbsmässigen Strassentransport braucht es eine Berufslizenz des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Der Bundesrat wird beauftragt, die Gebühren für deren Erteilung und Erneuerung mit den Gebühren im Ausland zu vergleichen und zu prüfen, ob sie so anzupassen sind, dass sie höchstens den europäischen Durchschnitt erreichen.

Mitunterzeichnende

Amstutz, Bigger, Cathomas, Engelberger, Giezendanner, Glanzmann, Hany, Hegetschweiler, Hochreutener, Hutter Markus, Imfeld, Jermann, Loepfe, Lustenberger, Messmer, Michel, Miesch, Moret, Müller Walter, Müri, Oehrli, Schibli, Schneider, Schweizer, Spuhler, Stahl, Steiner, Wehrli, Weyeneth, Zeller, Zuppiger (31)

Begründung

Gemäss dem Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 744.10, Art. 8) wird von den gewerbsmässigen Transporteuren, die Lastwagen oder Busse einsetzen, eine Berufslizenz verlangt: "Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmung im Personen- oder im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Bewilligung. Die Bewilligung wird vom Bundesamt (für Verkehr) erteilt."

Die Gebühr, die das Bundesamt für Verkehr (BAV) dafür erhebt, scheint im europäischen Vergleich übermässig hoch zu sein, sowohl für die Ersterteilung (800 Franken) als vor allem auch für die alle fünf Jahre fällige Erneuerung (500 Franken). In Deutschland beispielsweise kosten dieselben Dienstleistungen je nach Landkreis lediglich zwischen 120 und 320 Euro; ebenfalls wird in Holland für die Erneuerung einer Lizenz weit weniger verlangt als in der Schweiz.

Im Vergleich mit ausländischen Marktteilnehmern werden Schweizer Unternehmen damit benachteiligt. Gerade im Import- und Exportverkehr gibt es ein erhebliches Volumen an Transportaufträgen, die an internationale Konkurrenten vergeben werden können. Für einen fairen Wettbewerb braucht es daher einen Vergleich der Gebühren aller Mitgliedstaaten der EU sowie gegebenenfalls eine Anpassung. Die Berufslizenz in der Schweiz darf künftig maximal noch so viel kosten wie im gesamteuropäischen Durchschnitt.

Stellungnahme des Bundesrates

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.